

VBIO ~ Geschäftsstelle Berlin ~ Luisenstraße 58/59 ~ 10117 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau
und Reaktorsicherheit
Referat N I 3 (Artenschutz)
z. Hd. Dr. Carolin Kieß

- Via E-Mail -

Dr. Kerstin Elbing

Geschäftsstelle Berlin
Luisenstraße 58/59
10117 Berlin

Telefon: 030-27891916
e-Mail: elbing@vbio.de

01.02.2017

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung EU
1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung
und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten**

Sehr geehrte Frau Dr. Kieß,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung, den Entwurf des o. g. Gesetzes im
Rahmen der Verbändeanhörung zu kommentieren und leiten Ihnen
nachfolgend unsere Anmerkungen zu.

(1) Erwartungsgemäß stehen bei der Umsetzung der EU-Vorgaben
diejenigen Arten im Mittelpunkt, die in der „Liste invasiver gebietsfremder
Arten von unionsweiter Bedeutung“ (Anhang der Durchführungsverordnung
EU 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016 – im folgenden
„Unionsliste“) benannt sind. Wir wollen nicht verhehlen, dass diese Liste
aus fachlicher Sicht ausgesprochen problematisch ist, da die dort gelisteten
37 Arten nur einen Bruchteil der EU-weit als invasiv angesehenen Arten
ausmachen – von den auf nationaler Ebene als invasiv und gebietsfremd
geltenden Arten ganz abgesehen. Wir bedauern es, dass die EU-
Kommission die vom zuständigen Ausschuss vorgelegte Ergänzungsliste
mit weiteren 20 Arten (darunter für Deutschland relevante Arten wie
Riesenbärenklau oder Drüsiges Springkraut) bisher nicht berücksichtigt hat.

→ *Hier wünschen wir uns von den Vertretern der Bundesrepublik
Deutschland, dass sie sich im Rahmen der anstehenden Revision
der Unionsliste für deren Erweiterung einsetzt und dabei
fachlichen Erwägungen Priorität einräumt.*

(2) Wir erwarten, dass sich die zuständigen Behörden auch im nationalen
Rahmen über die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 hinaus (insbesondere
über die Arten der Unionsliste hinaus) für Prävention und Management der
Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten einsetzen.
Dazu bietet der vorliegende Entwurf prinzipiell eine Grundlage, da er unter

Der VBIO ist die gemeinsame
Stimme der Biowissenschaften
in Deutschland.
Er vertritt die Interessen von
über 30.000 Mitgliedern aus
allen Bereichen der Biowissen-
schaften - darunter neben
Einzelmitgliedern auch 25
biowissenschaftliche
Fachgesellschaften und 80
Institutionen.

Vereinsregister 15995
Amtsgericht München
Steuer-Nr. 143/223/30546
USt-ID-Nr. DE 215 276 256

Bankverbindung:
HypoVereinsbank München
IBAN:
DE54 7002 0270 3150 2513 88
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX

www.vbio.de

der Begrifflichkeit „invasive (gebietsfremde) Art“ neben (a) den Arten der Unionsliste und (b) den Nicht-Unionslisten-Arten für die (nationale) Dringlichkeitsmaßnahmen bzw. Durchführungsrechtsakte nach EU-Recht anwendbar sind, auch (c) weitere, national bedeutsame Arten gemäß §54 Absatz 4 umfasst.

Dabei sollte klar sein, dass Präventions- und Managementmaßnahmen sich bei den genannten Kategorien unterscheiden, was sich teilweise auch in differenzierten Einzelregelungen im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfs widerspiegeln sollte. An der notwendigen Differenzierung fehlt es unserer Ansicht nach aber im vorliegenden Entwurf:

Beispiel § 40c Genehmigungen:

Absatz 1 ermöglicht auch weiterhin die Forschung und Ex-situ Erhaltung invasiver Arten, schreibt hierzu aber eine Genehmigung vor, die zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen des Artikels 8 Absatz 2 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 vorliegen. Dieser Artikel fokussiert allerdings auf die Arten der Unionsliste. Wir gehen daher – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Freiheit von Forschung und Lehre – davon aus, dass diese Regelung lediglich für Arten der Unionsliste Anwendung findet.

Absatz 3 dient gemäß Begründung der Durchführung von Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014. Dieser sieht eine Einreichung bei der EU-Kommission vor. Eine solche Einreichung bei der EU-Kommission ist allerdings unserer Ansicht nach für die nach § 54 (4) national bedeutsamen invasiven gebietsfremden Arten nicht vorgesehen und auch nicht zweckmäßig.

- ➔ *Unter anderem in § 40c ist zu differenzieren zwischen Arten der Unionsliste und weiteren Arten, wie den Nicht-Unionslisten-Arten, für die Dringlichkeitsmaßnahmen bzw. Durchführungsrechtsakte nach EU-Recht in Kraft sind, sowie weitere, national bedeutsame Arten.*

(3) Der Rahmen, innerhalb dessen nationale Dringlichkeitsmaßnahmen sowie die Erstellung einer nationalen Liste invasiver Arten erfolgen können, wird insbesondere durch § 54 vorgegeben.

- ➔ *Auch für das Engagement auf nationaler Ebene wünschen wir uns von den zuständigen Behörden, dass Sie fachlichen Erwägungen Priorität einräumen. Dort, wo das notwendige Wissen über die invasiven Arten, ihre Biologie, ihre Ausbreitung sowie über geeignete Managementmaßnahmen lückenhaft ist, müssen ggf. personelle bzw. finanzielle Ressourcen bereit gestellt werden, um diese Wissenslücken zu schließen.*
- ➔ *In Hinblick auf die Erstellung einer nationalen Liste invasiver Arten erwarten wir, dass diese in einem transparenten Verfahren, erarbeitet wird.*

(4) Die Verhältnismäßigkeit der zu ergreifenden Maßnahmen (§ 40a) ist zu wahren. Eine Priorisierung der in der Begründung zu § 40a genannten Kriterien wird allerdings nicht getroffen.

- ➔ *Wir hoffen diesbezüglich sehr, dass im Abwägungsfall der Schutz von Gesundheit, Umwelt und anderen Arten Priorität gegenüber dem Kostenargument haben wird.*

Der VBIO ist die gemeinsame Stimme der Biowissenschaften in Deutschland. Er vertritt die Interessen von über 30.000 Mitgliedern aus allen Bereichen der Biowissenschaften - darunter neben Einzelmitgliedern auch 25 biowissenschaftliche Fachgesellschaften und 80 Institutionen.

Vereinsregister 15995
Amtsgericht München
Steuer-Nr. 143/223/30546
USt-ID-Nr. DE 215 276 256

Bankverbindung:
HypoVereinsbank München
IBAN:
DE54 7002 0270 3150 2513 88
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX

www.vbio.de

(5) Formal korrekt, der Klarheit und Verständlichkeit allerdings wenig dienlich sind Anpassungen, die – teilweise unter Streichung der bisherigen inhaltlichen Beschreibung – zu längeren Verweisketten führen. Ärgerlich ist dies vor allem bei den Begriffsbestimmungen (§ 7 (2) 9), die für das Gesetz von grundlegender Bedeutung sind.

Den Verzicht auf die explizite Benennung der Verpflichtung, Arten zu beobachten, bei denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es sich um invasive Arten handelt (bisher in § 40 Absatz 2), halten wir für nicht hilfreich. Die Verweise auf die ohnehin bestehende allgemeine Beobachtungspflicht nach § 6 sowie auf Maßnahmen nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 sind nicht ausreichend.

Wohl wissend, dass dies den Textumfang erhöht und eine gewisse Doppelung darstellt, raten wir im Sinne der Eindeutigkeit dazu, inhaltliche Begriffsbestimmungen einzufügen.

Beispiel § 7 Absatz 2 Nummer 9. Invasive Art

Im Sinne größerer Klarheit und Konsistenz wäre es wünschenswert, wenn die Begriffsbestimmungen auch im vorliegenden Gesetzentwurf jeweils eine knappe allgemeine inhaltliche Beschreibung enthielten. Dies erscheint uns notwendig, um größtmögliche Klarheit über die Abgrenzung der folgenden Begrifflichkeiten zu erzielen:

- „gebietsfremde Art“ (in der g. F. des Naturschutzgesetzes enthalten)
- „invasive Art“ (Begriffsbestimmung durch den vorliegenden Entwurf)
- „gebietsfremde invasive Art“ (Bezugnahme auf die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014)
- „invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung“ (Bezugnahme auf die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014)
- „invasive gebietsfremde Art von nationaler Bedeutung“ Dieser Begriff sollte unter Berücksichtigung von Artikel 3, Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014) zusätzlich in die Begriffsbestimmung aufgenommen werden.

➔ *§ 7 Absatz 2 Nummer 9 bedarf einer sorgfältigen Neuformulierung, unter Skizzierung der wesentlichen inhaltlichen Begriffs-Abgrenzungen.*

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen



Dr. Kerstin Elbing

Der VBIO ist die gemeinsame Stimme der Biowissenschaften in Deutschland. Er vertritt die Interessen von über 30.000 Mitgliedern aus allen Bereichen der Biowissenschaften - darunter neben Einzelmitgliedern auch 25 biowissenschaftliche Fachgesellschaften und 80 Institutionen.

Vereinsregister 15995
Amtsgericht München
Steuer-Nr. 143/223/30546
USt-ID-Nr. DE 215 276 256

Bankverbindung:
HypoVereinsbank München
IBAN:
DE54 7002 0270 3150 2513 88
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX

www.vbio.de